

Ordnung für die Eignungsprüfung Bildende Kunst der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 12. Januar 2015*

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Dezember 2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Bildende Kunst erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 28. Januar 2014 Az.: 977-52 302/40 (HE27) das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Antrag, Ort und Zeit der Prüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss / Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Mappenprüfung
- § 6 Klausurprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Niederschrift
- § 10 Mitteilung des Gesamtergebnisses
- § 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Unterbrechung, Rücktritt und Leistungsverweigerung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die besondere künstlerische Eignung, die für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education (und hiermit grundlegend auch für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education) im Fach Bildende Kunst und für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Basisfach Kunstwissenschaft und Bildende Kunst erforderlich ist, wird durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (StAnz. S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung).

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 1/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3

§ 2

Antrag, Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist zu richten an das Institut für Kunstwissenschaft und Bildenden Kunst am Campus Landau; er muss innerhalb folgender Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für eine Einschreibung zum Sommersemester bis zum 1. Dezember,
2. für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Mai.

Der Antrag ist zusammen mit der Bewerbungsmappe (s. § 5) einzureichen. Er enthält Namen, Adresse und die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeiten eigenhändig angefertigt wurden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Zeit der Prüfung fest und teilt dies den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit.

§ 3

Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat Arbeiten zur Begutachtung einzusenden (Mappenprüfung) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss / Prüferinnen und Prüfer

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan, drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Für Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Mappenprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zum festgesetzten Termin (§ 2) eine Bewerbungsmappe einzusenden bzw. einzureichen. Die Mappe soll 15 – 20 selbstständig angefertigte bildkünstlerische Arbeiten enthalten. In Betracht kommen Arbeiten aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Plastik, Skulptur. Großformatige Arbeiten und Beispiele der Bereiche Plastik und Skulptur sind fotografisch zu dokumentieren.

(2) Jede Mappe wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen insgesamt beurteilt und mit einer Note gemäß § 7 versehen. Beurteilungskriterien sind insbesondere: Breite der Grundbegabung, Originalität, Erfindungsgabe, Vorstellungsvermögen, Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Aufgabe, altersmäßiger Stand bildnerischer Ausdrucksformen und Entwicklungsfähigkeit, Zusammenhang zwischen erkennbarer Vorbildung und erreichtem Niveau sowie handwerklich-technische Veranlagung.

(3) Das Ergebnis der Mappenprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Ist die Note für die Mappenprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden; die Teilnahme an der Klausurprüfung ist ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 12) hingewiesen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mappenprüfung bestanden haben, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich über das Ergebnis der Mappenprüfung informiert und zur Klausurprüfung eingeladen.

§ 6

Klausurprüfung

(1) Zu Beginn der Klausurprüfung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Vorlage des Personalausweises zu identifizieren.

(2) In der Klausurprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber je eine Aufgabe im Zeichnen (in 2 Stunden), im Malen (in 2 Stunden) und im dreidimensionalen Gestalten (in 3 Stunden) anzufertigen.

(3) Die angefertigten Aufgaben werden von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen gesondert beurteilt. Jede Aufgabe wird mit einer Note gemäß § 7 versehen. § 5 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Aus dem Durchschnitt dieser Noten errechnet der Prüfungsausschuss die

Note der Klausurprüfung auf eine Dezimalstelle; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Zwischennoten werden nicht festgesetzt.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Durchschnittsnoten für die Arbeiten der Klausurprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.

(2) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote für die Mappenprüfung und der Durchschnittsnote für die Arbeiten in der Klausurprüfung auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9

Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
2. die Namen der an der Klausurprüfung teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber,
3. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
4. die Themen der Klausurprüfung,
5. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10

Mitteilung des Gesamtergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist bei Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Bildende Kunst studiert werden soll und bei der Einschreibung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn das Basisfach Kunstwissenschaft und Bildende Kunst studiert werden soll. Die nach dieser Ordnung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zu den beiden Studiengängen in den unmittelbar auf die Prüfung folgenden 6 Semestern. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Gültigkeit verlängert sich auch jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

(2) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 12) hingewiesen.

§ 11

Ausschluss von der Klausurprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewerten. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Klausurprüfung darauf hinzuweisen.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 11 von der weiteren Teilnahme an der Klausurprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung bis zu zweimal wiederholen.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 13

Unterbrechung, Rücktritt und Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigernde Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens 14 Tage nach Abschluss der Prüfungen für die Dauer von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 12. Januar 2015

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm